



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**der Stadt Walldürn vom 26.06.1989 in der Fassung der
6. Änderungssatzung vom 22.05.2006**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen (7. Änderungssatzung):

I

Die Hauptsatzung der Stadt Walldürn wird wie folgt geändert:

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 erhält folgende Fassung:

Die unechte Teilortswahl wird ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte (2014) aufgehoben.

Für die Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2014 verbleibt es bei der bisherigen Zahl der Gemeinderäte (26).

Ab der Wahl 2019 gilt die nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung maßgebliche Sitzzahl (derzeit 22).

II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Walldürn, den 01.12.2009

Markus G ü n t h e r, Bürgermeister